

Benutzungsordnung der Stadt Koblenz für das Stadion Oberwerth

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Überlassung der Stadionanlagen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Herrichtung/Sperrung der Stadionanlagen
- § 5 Inhalt der Erlaubnis
- § 6 Kündigung
- § 7 Pflichten des Benutzers
- § 8 Entgelte
- § 9 Eintrittskarten
- § 10 Werbung und wirtschaftliche Tätigkeit
- § 11 Haftung
- § 12 Versicherungspflichten
- § 13 Vereinseigene Gegenstände/Sportgeräte
- § 14 Besichtigungs-, Zutritt- und Hausrecht
- § 15 Besondere Vorschriften
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Gerichtsstand

§ 1

Zweckbestimmung

Das Stadion Oberwerth wird vorwiegend für die Sportausübung Koblenzer Vereinen zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung von Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände oder Organisationen ist möglich.

Benutzer der Stadionanlagen ist jeder, dem gemäß § 3 der Benutzungsordnung die Nutzung – einmalig und/oder dauernd – gestattet wird.

§ 2

Überlassung der Stadionanlagen

- (1) Für die Überlassung der Stadionanlagen (Sportanlagen, Sportgeräte und Einrichtungen) ist die Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – zuständig.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Stadionanlagen besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Antragstellung

- (1) Die Überlassung der Stadionanlagen ist bei der Stadt Koblenz -Sport- und Bäderamt- spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung zu beantragen.

Die Überlassung erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag.

- (2) Koblenzer Sportvereinen sowie Schulen kann die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung (Training) von montags bis freitags erteilt werden. Anträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres bei der Stadt Koblenz – Sport und Bäderamt – einzureichen.

§ 4

Herrichtung/Sperrung der Stadionanlagen

- (1) Die Stadionanlagen werden von der Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – hergerichtet.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Stadionanlagen von deren ordnungsgemäßem und mangelfreiem Zustand zu überzeugen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Vor Beseitigung der Mängel dürfen die Stadionanlagen nicht genutzt werden.

- (3) Die Nutzung kann untersagt werden, wenn dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen oder aus anderen Gründen (z. B. Platzbeschaffenheit, Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes der Sportanlagen o. ä.) notwendig ist.

Der Benutzer kann in solchen Fällen keinerlei Ansprüche geltend machen.

- (4) Über die Bespielbarkeit des Rasens sowie die Nutzbarkeit der übrigen Stadionanlagen entscheidet im Einzelfall die Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt –.

§ 5

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Benutzung der jeweils bezeichneten Sportanlagen, Sportgeräte, Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten und für den zugelassenen Zweck. Dem Benutzer ist untersagt die Stadionanlagen Dritten zu überlassen.

§ 6

Kündigung

Die Überlassung kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist z. B.:

- a) unzureichende Auslastung
- b) Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

§ 7

Pflichten des Benutzers

Der Benutzer verpflichtet sich:

- (1) Behördliche und gesetzliche Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadionanlage stehen, einzuhalten,
- (2) sicherzustellen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß verläuft, dass der Fahrzeugverkehr auf den Zufahrtswegen und Parkplätzen geregelt wird und dass alle Ein- und Ausgänge der Stadionanlagen freigehalten werden,
- (3) bei Veranstaltungen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichender Sanitätsdienst, eine Feuerwache bzw. eine Stromwache vorhanden ist und dass, soweit dies erforderlich ist, Toilettenwagen aufgestellt werden,
- (4) sicherzustellen, dass die festgesetzte Höchstbesucherzahl von 15.000 Personen nicht überschritten wird,
- (5) dafür Sorge zu tragen, dass beim Training und/oder Veranstaltungen Übungsleiter oder Beauftragte anwesend sind, die die Pflichten gem. der Benutzungsordnung übernehmen (diese Übungsleiter bzw. Beauftragte sind Erfüllungsgehilfen des Benutzers),
- (6) ausgeliehene Sportgeräte unmittelbar nach der Benutzung dem städt. Aufsichtspersonal zurückzugeben,
- (7) die Sportanlagen, -geräte und sonstige Einrichtungen schonend zu behandeln,
- (8) den Energieverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken,
- (9) die während der Benutzungszeit des Stadions auftretenden Schäden an den Stadionanlagen (Sportanlagen, Sportgeräte und Einrichtungen) der Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – und dem Aufsichtspersonal der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen,
- (10) alle zulässigen Vorkehrungen zur Ermittlung evtl. Schadensverursacher und zur Feststellung von Beweisen zu treffen und die Verursacher der Stadt Koblenz gegenüber zu benennen,

- (11) den Sportbetrieb so rechtzeitig zu beenden, dass die Stadionanlagen mit dem Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind (Duschen um Umkleiden ist in die Benutzungszeit einzubeziehen),
- (12) sicherzustellen, dass ein Verkauf von Speisen und/oder Getränken in der Stadionanlage nicht erfolgt,
- (14) sicherzustellen, dass Fahrzeuge aller Art weder im Innenbereich der Stadionanlage (Sportfläche) noch im übrigen Stadionbereich abgestellt werden,
- (15) sicherzustellen, dass das Mitführen von Tieren unterbleibt.

Die Benutzungszeit gemäß Abs. 12 wird durch Aushang bekanntgegeben bzw. mit den Veranstaltern schriftlich vereinbart.

§ 8

Entgelte

- (1) Die Benutzung der Sportflächen im Stadion Oberwerth ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen gilt eine gesonderte Regelung. Sonderleistungen sind:
 - a) besondere Herrichtung der Sportanlagen bei Sportveranstaltungen
 - b) Bereitstellung der Zuschaueranlagen auf der Tribüne und den Stehrängen

Für die Inanspruchnahme einer Sonderleistung oder beider Sonderleistungen zusammen ist ausgehend vom vereinnahmten Eintrittsgeld ein Entgelt von 10 % (zu dem die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzutritt) zu zahlen, aber mindestens 300,00 € (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Für Koblenzer Sportvereine verringert sich das o. g. Entgelt von 10 % auf 5 % der Einnahmen aber mindestens 300,00 € (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

Über Ausnahmen betreffend die Erhebung oder die Höhe des Entgeltes entscheidet der Sport- und Bäderausschuss, in dringenden Fällen der Fachdezernent.

- (3) Für die Benutzung der Flutlichtanlage sind pro Stunde 500,00€ zu zahlen (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
- (4) Bei der Durchführung einer Veranstaltung, bei der keine Eintrittsgelder erhoben werden, ist ggf. ein Entgelt zu entrichten (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Die Höhe des Entgeltes legen die Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – und der Benutzer in dem gemäß § 3 Nr. 1 zu schließenden Überlassungsvertrag fest.
- (5) Die Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – kann vor Beginn der Veranstaltung eine Abschlagzahlung verlangen.

Sofern die Benutzung infolge höherer Gewalt unmöglich wird, wird die Abschlagzahlung erstattet.

- (6) Der Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – sind innerhalb einer Woche nach der Benutzung, für die Eintrittsgelder erhoben werden, die Abrechnungsunterlagen vorzulegen.
Anderenfalls kann eine Schätzung der erzielten Einnahmen aus den Eintrittsgeldern durch das Sport- und Bäderamt vorgenommen werden, aufgrund der dann die Entgeltfestsetzung erfolgt.
- (7) Alle Entgelte und Auslagen sind ohne Abzug zu zahlen. Aufrechnung, Minderung und Zurückhaltung sind nicht zulässig.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten hat der Nutzer/Veranstalter auf eigene Kosten zu beziehen.
- (2) Die Plätze der Mitteltribüne 317 – 321 und der Sitzreihe 352 – 366 werden dem Benutzer nicht überlassen. Für diese Plätze stellt die Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – Platzkarten aus, die zum unentgeltlichen Eintritt berechtigen.

§ 10

Werbung und wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Werbung jeglicher Art inklusive der Vergabe von Fernsehrechten bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt –. Die Zustimmung kann mit Bedingungen versehen werden.
- (2) Jede Art von wirtschaftlicher Betätigung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt –. Die Zustimmung kann mit Bedingungen versehen werden.
- (3) Eine erteilte Zustimmung zur Werbung oder wirtschaftlicher Betätigung im Stadion ersetzt nicht die Einholung gesetzlich erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä., die vom Benutzer einzuholen sind.
- (4) Das für die Einräumung des Werberechts und /oder für die Gewährung des Rechts zur wirtschaftlichen Betätigung grundsätzlich zu zahlende Entgelt beträgt jeweils 10 % der Einnahmen aus der Werbung und/oder der wirtschaftlichen Betätigung (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.
Über Ausnahmen betreffend die Erhebung oder die Höhe des Entgeltes entscheidet der Sport- und Bäderausschuss, falls dieser nicht gehört werden kann, der Fachdezernent.
- (5) Zur Festsetzung des Entgeltes sind der Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – nach der Benutzung des Stadions die Einnahmen aus Werbung und/oder wirtschaftlicher Betätigung offenzulegen.

Anderenfalls kann eine Schätzung der Einnahmen aus Werbung und/oder wirtschaftlicher Betätigung durch das Sport- und Bäderamt vorgenommen werden, aufgrund der dann die Entgeltfestsetzung erfolgt.

§ 11

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Koblenz an den Stadionanlagen, Sportanlagen, Sportgeräten, Einrichtungen und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
Schäden, die auf Abnutzung und Verschleiß aufgrund bestimmungsgemäßer Benutzung beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Koblenz von jeglichen Schadensansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Stadionanlagen (Sportanlagen, Sportgeräten, Einrichtungen, Räumen), sowie den Zugängen zu den Räumen und Stadionanlagen stehen, es sei denn, der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bediensteten der Stadt Koblenz.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.

- (3)
 - a) Der Benutzer verzichtet auf Ansprüche gegen die Stadt Koblenz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Koblenz und deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, die Bediensteten der Stadt Koblenz handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.
 - b) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Koblenz aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung ihrer Verpflichtungen, die sich aus der Stadionbenutzungsordnung oder aus sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ergeben.
 - c) Die Stadt Koblenz gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen (Kleidungsstücke, Geld) oder sonstigen Wertsachen.
Dies gilt nicht, soweit auf Seiten der Stadt Koblenz vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. In diesen Fällen haftet die Stadt Koblenz jedoch nur bis zum Betrag von 100,00 €.
 - d) Die Haftung der Stadt Koblenz aus § 836 BGB (Haftung des Gebäudebesitzers) bleibt unberührt.

- (4) Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung (§ 11, Ziff. 2, 3a) und 3b) gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

§ 12

Versicherungspflichten

Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die alle Schäden, auch solche, die sich aus § 11 Ziff. 2 ergeben können, abdeckt.

§ 13

Vereinseigene Gegenstände/Sportgeräte

- (1) Vereinseigene Gegenstände/Sportgeräte dürfen nur nach zuvor erteilter Zustimmung durch die Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – in das Stadion eingebracht oder dort verwahrt werden.
- (2) Diese Gegenstände/Sportgeräte sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden.
Schäden und Mängel an den eingebrachten Gegenständen/Sportgeräten sind unverzüglich zu beseitigen.
Der Stadt Koblenz obliegt keinerlei Verpflichtung bezüglich der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Zustandes an den vereinseigenen Gegenständen oder Sportgeräten.
- (3) Die Stadt Koblenz übernimmt keine Obhutspflicht an eingebrachten Gegenständen/Sportgeräten.

§ 14

Besichtigungs-, Zutritts- und Hausrecht

- (1) Der Stadionverwalter, sein Stellvertreter, die sonstigen Mitarbeiter des Sport- und Bäderamtes oder sonstige Aufsichtspersonen der Stadt Koblenz haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen, soweit es sich um dienstlich erforderliche Maßnahmen handelt.
Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte zu kontrollieren. Ihren Weisungen zur Einhaltung der sich aus der Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer ist berechtigt und verpflichtet, einen Verstoß gegen die Stadionbenutzungsordnung durch die Verweisung aus dem Stadion zu ahnden (Hausrecht). Der Ausspruch eines Hausverbotes obliegt der Stadt Koblenz.

§ 15

Besondere Vorschriften

Änderungen an den Stadionanlagen (Sportanlagen, Sportgeräten, Einrichtungen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Koblenz – Sport- und Bäderamt – und gehen zu Lasten des Veranstalters/Benutzers.

§ 16

Ausnahmen

Von der Benutzungsordnung können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 17

Gerichtsstand

Koblenz gilt als Gerichtsstand.

Koblenz, den 07.04.2011

Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin